

Merkblatt zur Abwicklung von Schadensfällen im Sondereigentum

Bei Leitungswasserschäden die durch die Gebäudetechnik entstehen, sind Ihre Einrichtungsgegenstände nicht über die Gebäudeversicherung, sondern über Ihre private Hausratversicherung versichert. Ein Abschluss einer solchen Versicherung wird dringend empfohlen.

Ist Sondereigentum in der Wohnung, z.B. Bodenbeläge, Putz oder Anstrich beschädigt, so ist dies üblicherweise durch die Gebäudeversicherung abgedeckt. Die Schadensregulierung nimmt der Geschädigte direkt mit dem Versicherer vor. Der Verwalter ist für das Sondereigentum unzuständig und darf solche Schäden nicht über das Konto der Wohnungseigentümergeinschaft abwickeln.

Sofern Folgeschäden vom Versicherer nicht oder nur teilweise erstattet werden, ist der Wohnungseigentümergeinschaft der Schaden nur dann anzulasten, wenn z.B. durch einen Beschluss eine Sanierung abgelehnt wurde.

Wir sehen uns als Dienstleister und sind Ihnen gerne bei der Nennung von geeigneten Handwerkern behilflich. Wir bitten jedoch um Verständnis, dass wir, wie oben angeführt, die Beauftragung und Regulierung des Schadens in Ihrem Sondereigentum nicht übernehmen dürfen.